Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10507**
18. Wahlperiode 30.11.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksachen 18/9536, 18/9956, 18/10102 Nr. 17 , 18/10507—

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dr. Hans-Ulrich Krüger, Dr. Gesine Lötzsch und Dr. Tobias Lindner

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die derzeit zu Lasten der Finanzverwaltung bestehende Informationsasymmetrie zu reduzieren. Zum einen soll durch den Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise für Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen die Bundesrepublik Deutschland verlässlich und regelmäßig Kenntnisse über entsprechendes Verwaltungshandeln anderer Staaten, das sich auf die Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland auswirken kann, erhalten. Zum anderen soll die Finanzverwaltung bestimmte Informationen zur Durchführung einer Risikoeinschätzung für Verrechnungspreise von großen multinationalen Unternehmen erhalten.

Zudem sollen die Regelungen des deutschen Steuerrechts an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dürften zu folgenden Veränderungen des Steueraufkommens führen:

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung [1)]	Kassenjahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	-5 945	-2 075	-5 385	-5 965	-6 100	-6 285
Bund	-2 729	-937	-2 442	-2 731	-2 824	-2 905
Länder	-2 436	-840	-2 188	-2 438	-2 506	-2 571
Gemeinden	-780	-298	-755	-796	-770	-809

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des Grundfreibetrags 2017 und 2018 sowie der Tarifverschiebung geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld, bei der Berufsausbildungsbeihilfe, beim Ausbildungsgeld und beim Übergangsgeld. Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt bei einer Anrechnung ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Einsparungen im SGB II in Höhe von rd. 50 Mio. Euro im Jahr 2017 sowie rd. 100 Mio. Euro im Jahr 2018 und den Folgejahren, davon entfallen jeweils rd. vier Fünftel auf den Bund und rd. ein Fünftel auf die Kommunen. Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind.

Die Kosten der Erhöhung des Kindergelds nach dem Bundeskindergeldgesetz betragen etwa 1 Mio. Euro im Jahr 2017 und rund 2 Mio. Euro ab dem Jahr 2018 (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Kindergelderhöhung in Höhe von bis zu 4 Euro führt beim Kinderzuschlag zu Minderausgaben in Höhe von rund 10 Mio. Euro.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags um 10 Euro führt zu folgenden Mehr- und Minderausgaben:

Finanzielle Auswirkungen BKGG, WoGG und SGB II in Mio. Euro pro Jahr verteilt auf Bund, Länder und Kommunen (Minus = Einsparung):

	Kinderzuschlag	**Wohngeld**	**SGB II**	**Kosten durch Ausbau Kinderzuschlag netto**
Bund	70	10	-10	70
Länder		10		10
Kommunen			-30	-30
gesamt	**70**	**20**	**-40**	**50**

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand grundsätzlich nicht. Für die zusätzlich erreichten rund 10.000 Familien ist ein Erfüllungsaufwand von rund 20.000 Stunden jährlich (rund 2 Stunden pro Fall) anzunehmen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung der Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung eines länderbezogenen Berichts nach § 138a Abgabenordnung (AO), für den die erforderlichen Daten in den Unternehmen grundsätzlich verfügbar sind, entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 536.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die einmalige Umstellung kann nicht prognostiziert werden.

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs erfordert, ebenso wie die Anpassung der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und des Kinderfreibetrags, eine Umstellungen des Lohnsteuerabzugs für 2017 und 2018 und führt auch zu Änderungen in den Lohnsteuerberechnungsprogrammen und damit grundsätzlich zu Erfüllungsaufwand für die Arbeitgeber/Wirtschaft. Jedoch führt eine Umstellung zum 01.01. eines Jahres (hier 2017 und 2018) regelmäßig nicht zu zusätzlichen Belastungen, weil die Aufwendungen für „übliche“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Programmänderungen bereits regelmäßig in den Wartungsverträgen zwischen Arbeitgebern und Programmherstellern enthalten sind.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da hiermit ausschließlich die Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung; Abl. L 146 vom 03.06.2016, S. 8) sowie internationale Verträge (siehe „Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“, vgl. Bundesratsdrucksache 241/16) 1:1 umgesetzt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand geht ausschließlich auf Bürokratiekosten aus einer Informationspflicht mit einer Belastung von rund 536.000 Euro zurück.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand beim Bundeszentralamt für Steuern sowie beim Informationstechnikzentrum Bund - ITZBund beziffert sich wie folgt:

Erstellung länderbezogener Berichte (sogenannte Country-by-Country-Reports) für multinationale Unternehmensgruppen und deren automatischer Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (in T€):

	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Sachausgaben	4.292	6.011	3.778	3.278
Gesamtsumme	**17.359**			

	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Personalausgaben	806	1.111	1.416	1.416
Gesamtsumme	**4.749**			

Automatischen Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union über grenzüberschreitende steuerliche Vorbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen (in T€):

	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Personal- und Sachausgaben	5.236	3.386	811	811
Gesamtsumme	**10.244**			

Anwendung der Regelung, die Cum/Cum treaty shopping entgegenwirkt im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Quellensteuererstattung (in T€):

	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Personal- und Sachausgaben	1.631	1.591	1.591	1.591
Gesamtsumme	**6.404**			

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Dieser wird aufgrund der gegenwärtigen Überlegungen zur technischen Umsetzung nach Einschätzung der Länder auf ca. 1,3 Mio. Euro geschätzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der personelle und finanzielle Mehraufwand soll im Epl. 08 erwirtschaftet werden. Einzelheiten bleiben weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Die durch die Erhöhung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Unterhaltshöchstbetrags sowie die Verschiebung der Tarifeckwerte – jeweils für die Jahre 2017 und 2018 – in den Ländern erforderliche automationstechnische Umstellung kann im Rahmen der laufenden Softwarepflege erbracht werden; ein gesondert aus-zuweisender Erfüllungsaufwand entsteht hierdurch nicht.

Entsprechendes gilt für den automationstechnischen Umstellungsaufwand bei den Familienkassen für die Erhöhung des Kindergeldes 2017 und 2018. Bei Familienkassen, die die Kindergelderhöhung nur personell umsetzen können, entsteht Umstellungsaufwand von insgesamt 600.000 Euro pro Jahr.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhungen des Kindergeldes 2017 und 2018 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern bzw. den Jobcentern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags führt zu einem jährlichen Mehraufwand für die Verwaltung durch steigende Berechtigtenzahlen von etwa 3,5 Mio. Euro. Der Aufwand entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse – und wird vom Bund getragen. Der Annahme liegt zugrunde, dass durch die Änderungen schätzungsweise 20.000 Kinder zusätzlich durch den Kinderzuschlag erreicht werden. Der Kinderzuschlag soll der Höhe nach so bemessen sein, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Durch die Erhöhung des Kinderzuschlags sind die Voraussetzungen für den Bezug des Kinderzuschlags wieder für mehr Kinder erreicht. Der Familienkasse wird pro Kind ein Aufwand für die Bearbeitung des Kinderzuschlags von etwa 170 Euro pro Fall für Personal- und Sachkosten erstattet.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 30. November 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch Vorsitzende und Berichterstatterin	Dr. André Berghegger Berichterstatter	Dr. Hans-Ulrich Krüger Berichterstatter
	Dr. Tobias Lindner Berichterstatter	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.